Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Kreistag: 02.10.2026

Tagesordnungspunkt: 3 Bestellung des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis

Vorlage-Nr.: **0380/XI**

Sachlage:

In seiner Sitzung am 25.06.2010 hat der Kreistag des Westerwaldkreises einstimmig beschlossen, eine/einen ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis zu bestellen. Ziel der Arbeit des Kreises für Menschen mit Behinderung ist es, Teilhabe zu verwirklichen, Gleichstellung durchzusetzen und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Aufgabe des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen ist es, diese Ziele zu verwirklichen und Interessen behinderter Menschen zu vertreten. Dies ist zur konkreten Ausgestaltung in der Konzeption zur Bestellung einer/ eines ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis niedergeschrieben.

In seiner Sitzung am 10.12.2021 wählte der Kreistag des Westerwaldkreises Herrn Christoph Seimetz, Montabaur, zum ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis für die Dauer der X. Wahlperiode.

Seither setzt sich Herr Seimetz aktiv und engagiert für die Interessen behinderter Menschen im Westerwaldkreis ein. Seine Qualifikation entspringt neben seinen Erfahrungen als Mensch mit Behinderungen auch aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, unter anderem aus seiner Zeit als Behindertenbeauftragter der Stadt Wirges, seinem Hobby dem Sitzball und als Mitglied der Gesamtschwerbehindertenvertretung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.

Herr Seimetz ist nach einer persönlichen Auszeit weiterhin bereit, die Aufgaben des ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen im Westerwaldkreis wahrzunehmen.

Aufgrund seiner hervorragenden Arbeit und seines umfassenden Einsatzes für Teilhabe und Gleichstellung behinderter Menschen im Westerwaldkreis, schlägt die Verwaltung ihn erneut für die Wahl zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten vor.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der XI. Wahlperiode und richtet sich nach § 33 LKO.